

Die zentrale Bergbehörde in Preußen ist das Ministerium für Handel und Gewerbe, Provinzialbehörden sind die Oberbergämter, ihnen nachgeordnet die Revierbeamten. (ABG. § 187.) Die Provinz Hannover gehört zum Bezirk des Oberbergamts Klausthal mit Ausnahme der Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich und des Amtes Neustadt in der Grafschaft Hohnstein. Osnabrück und Aurich gehören zum Oberbergamt Dortmund, Neustadt zum Oberbergamt Halle.

## 2. Die Mineralien in der Provinz Hannover.

### a) Die von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien.

#### 1) Die bergbaufreien Mineralien.

In § 1 des ABG. sind die von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien aufgezählt. Von diesen sind in der Provinz Hannover bergbaufrei Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der dem Grundeigentum unterworfenen Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, ferner die Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle bis zu dem am 8. 7. 1907 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. 6. 1907, das unter Wahrung wohlervorbener Rechte den Staatsvorbehalt einführt (GS. S. 119, ABG. § 2 in der Fassung des Art. 3 Ziff. 1 dieses Gesetzes), Braunkohle und Graphit.

Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Solquellen waren bis zur Novelle vom 18. 6. 1907, die den Staatsvorbehalt einführt, nach § 1 des ABG. in Preußen ebenfalls bergbaufrei, ebenso die nicht mit dem Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Solquellen, und diese selbständigen Solquellen sind auch heute noch in Preußen bergbaufrei. In Hannover jedoch sind Salze und alle Solquellen dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterworfen. Ferner gelten in einigen Teilen der Provinz Hannover für alle oder auch nur für einzelne der in § 1 des ABG. aufgezählten Mineralien Ausnahmen von der Bergbaufreiheit dergestalt, daß diese Mineralien entweder dem Staate vorbehalten oder dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterworfen sind.

#### 2) Die dem Staate vorbehaltenen Mineralien.

a) In der ganzen Provinz Hannover. Durch die Novelle zum ABG. vom 18. 6. 1907 ist die Steinkohle in Preußen, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg, dem Staate vorbehalten. Der Staatsvorbehalt gilt also auch für die Provinz Hannover, doch ist das Verfügungsrecht des Grundeigentümers in den Gebieten der Provinz, in denen es seither bestand, aufrechterhalten. Durch die Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 10. 10. 1927 (GS. S. 189, J. f. B. Bd. 68, S. 498) wurden auch in der Provinz Brandenburg und dem Gebiet der Stadtgemeinde Berlin die Steinkohle sowie Erdöl, Erdgas und die übrigen bituminösen Stoffe dem Staate vorbehalten, ferner im Mandatsbezirk, d. h. in gewissen Teilen der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Niederschlesien, in denen das Kurfürstlich Sächsisches Mandat vom 19. 8. 1743 gilt. Die VO. vom 10. 10. 1927 ist durch Urteil des Staatsgerichts-